

## Elternunterhalt nach SGB XII

Oft tritt das Sozialamt an die Kinder von pflegebedürftigen älteren Menschen heran, um sie zu den Kosten für erbrachte sozialrechtliche Leistungen heranzuziehen, was dann mit dem sog. Elternunterhalt begründet wird. Zu diesem Thema sei im Folgenden eine kleine Übersicht zu den wichtigsten Problemfeldern zusammengestellt.

### Der gesetzliche Forderungsübergang gem. § 94 Abs. 1 SGB XII

Der häufigste Fall ist der gesetzliche Übergang von Unterhaltsforderungen des Unterhaltsberechtigten (pflegebedürftiger Elternteil) gegenüber dem Unterhaltspflichtigen (Kind) auf das Sozialamt. Zentrale Norm hierfür ist der § 94 SGB XII, wonach zivilrechtliche Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern auf das Sozialamt übergehen und dieses aufgrund der grundsätzlichen Subsidiarität der Sozialhilfe gegenüber der privaten Familienhilfe den Betrag für die „Vorleistung“ zurückfordert. In vielen Fällen werden von den Sozialämtern jedoch rechtswidrige Bescheide versandt, in denen etwa

- a) überhaupt erst kein Unterhaltsanspruch besteht.

Da ein solcher Rückgriff u.a. das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht voraussetzt, gibt es viele Fallgruppen, bei denen eine Inanspruchnahme durch das Sozialamt schon auf dieser Stufe scheitert.

- keine Verwandtschaft in gerader Linie: Schwestern sind bspw. im 2. Grad der Seitenlinie verwandt (§ 1589 Satz 2,3 BGB), gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen jedoch nur bei Verwandten in gerader Linie (§ 1601 BGB)
- fehlende Leistungsfähigkeit:
  - o Unterhaltsverpflichtung sowohl gegenüber eigenen Kinder, als auch Elternteilen, minderjährige Kinder oder auch volljährige Kinder in der Erstausbildung haben Vorrang gegenüber Ver-

Marianne Burkert-Eulitz,  
M.A., Verfahrensbeistand  
Bayreuther Straße 8  
10787 Berlin

Telefon:  
(030) 29 77 35 74 - 0  
Telefax:  
(030) 29 77 35 74 - 4

kanzlei@burkert-eulitz.de

in Bürogemeinschaft mit:

RA Olaf Werner

RA Jens Christian Göke

RA Christian Dobek

- wandten in aufsteigender Linie (§ 1609 BGB), ein Rückgriff durch das Sozialamt ist hier nur noch bis zur Grenze des Selbstbehalts möglich
- wenn keine Erwerbsobliegenheit gegenüber dem geschiedenen Ehepartner besteht, dann ist dies gegenüber Verwandten in aufsteigender Linie erst recht nicht der Fall, zudem wird im Sozialrecht nicht wie im Unterhaltsrecht von fiktiven, sondern von realen Einkünften ausgegangen
  - „Schwiegerkindhaftung“: Unterhaltspflichtiger lebt mit unverheiratetem Partner zusammen, hier keine Herabsetzung des Selbstbehalts wegen Ersparnis beim Wohnbedarf (*vgl. BGH FamRZ, 2004, 186*)
  - fehlende Bedürftigkeit: durch § 90 II SGB XII sind verschiedene Vermögensarten geschützt, umstritten ist, ob sozialhilferechtliches Vermögen wie etwa eine lastenfreie Eigentumswohnung beim Elternunterhalt als die Bedürftigkeit ausschließendes (da verwertbares) Vermögen anzusehen ist und somit Unterhaltspflicht ausschließt (*so Münder, 2001, 2201; LPK-SGB XII, Rn. 59f., vgl. auch OLG Köln, FamRZ 2001, 437*) oder nicht (*Nachweise bei Münder/LPK-SGB XII, § 94, Rn. 60*) – ein Sonderfall bildet hier der Schonbetrag des § 90 Abs. 2 SGB XII - auch bekannt als sog. Notgroschen“ - der derzeit bei 2600 € liegt (*vgl. BGH, FamRZ 2004, 370*)
  - Reihenfolge der Verpflichteten: Bsp: Sozialamt will (weniger widerspenstigen) Vater statt Sohn in Anspruch nehmen, obwohl dieser leistungsfähig ist, dem schiebt jedoch § 1606 Abs. 1 BGB einen Riegel vor, wonach Abkömmlinge vor Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig sind, die entsprechende Leistungsfähigkeit vorausgesetzt (§ 1607 BGB) – Sonderfall: anteilig nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen haftende Unterhaltspflichtige wie etwa 2 Söhne (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB)
  - wirksamer Unterhaltsverzicht: Ehegatten können für den Fall der Ehescheidung gem. § 1585c BGB Vereinbarungen treffen, also prinzipiell auch auf nahehelichen Unterhalt verzichten –

hier ist in der Praxis aber oft die Prüfung einer Sittenwidrigkeit derartiger Verzichtvereinbarungen nach § 242 BGB vorzunehmen

- Ausschluss des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit: dies kann etwa bei einem Fehlverhalten gegenüber dem Ehepartner der Fall sein, Unterhaltsansprüche aus § 1361 BGB können gem. § 1579 Nr. 7 BGB gekürzt oder versagt werden, die Unbilligkeit des Verwandtenunterhalts und dementsprechend seine Verwirkung sind im § 1611 BGB geregelt

#### b) Verjährung/Verwirkung

Ein Rückgriff des Sozialamts auf den Unterhaltspflichtigen kann trotz bestehender Unterhaltsverpflichtung an der Verjährung oder Verwirkung des Anspruchs scheitern. Die Verjährung ist in der Praxis eher selten und sie tritt mit Abschluss des dritten Jahres ein, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Umständen Kenntnis erlangt hat (§ 197 Abs. 2 BGB). Viel häufiger kommt in der Rechtspraxis aber eine Verwirkung in Betracht: diese könnte etwa eintreten, wenn ein Unterhaltsberechtigter seinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen längere Zeit nicht geltend macht und der Unterhaltsverpflichtete sich darauf eingerichtet hat bzw. sich darauf einrichten durfte, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend macht – wichtig ist hier, dass die Verwirkung nicht dadurch entfällt, dass das Sozialamt Ansprüche aus übergegangenem Recht geltend macht, da dies an dem Charakter eines zivilrechtlichen Anspruchs nichts ändert (BGH, FamRZ 2002, 1698)

#### c) sozialhilferechtliche Einschränkungen

Das Sozialrecht selbst unterwirft die Inanspruchnahme wegen Elternunterhalt auch wichtigen Einschränkungen:

- Verwandte 2. Grades: wie etwa Enkel, die wegen Leistungsunfähigkeit der Verwandten 1. Grades (§ 1603 BGB) zivilrechtlich in die Ersatzhaftung nach § 1607 BGB kommen, können sozialrechtlich nicht her-

angezogen werden, dies wird durch § 94 Abs. 1 S. 3 SGB XII ausgeschlossen – auch kann das Sozialamt die Unterhaltsberechtigten nicht gem. des Subsidiaritätsprinzips aus § 2 SGB XII zu einer Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber dem Enkel auffordern (*so für die vergleichbare Regelung des § 91 BSHG:Brühl/LPK-BSHG, § 22, Rn. 22*), andernfalls würde der Zweck des § 94 Abs. 1 S. 3 SGB XII unterlaufen werden (*Müller, Der Rückgriff gegen Angehörige von Sozialleistungsempfängern, 6. Aufl., 2012, S. 96*)

- Verwandtschaft 1. Grades bei Schwangerschaft oder Kindesbetreuung: hier ist der Forderungsübergang nach § 94 Abs. 1 S. 4 SGB XII ausgeschlossen, wenn beim Verwandtenunterhalt eine leistungsberechtigte Person schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut (eine vergleichbare Regelung findet sich auch im § 33 Abs. 2 Nr. 3,4 SGB II)
- Personen der Familiengemeinschaft: ein Übergang des Unterhaltsanspruches ist nach § 94 Abs. 1 S. 3 SGB XII ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Personen zum Personenkreis des § 19 SGB XII gehört (sog. „Familiengemeinschaft“)
- Anspruchsidentität: ein Unterhaltsanspruch geht § 94 Abs. 1 S. 1 SGB XII nur für die Zeitraum auf den Sozialhilfeträger über, für den die Hilfe auch gewährt wurde, gleiches gilt auch für die Höhe – die Verrechnungszeiträume müssen identisch sein, bezüglich der Sozialhilfegewährung kommt es auf den Bewilligungszeitraum, nicht auf den Tag der Entscheidung oder den Empfang der Leistung an – wichtig ist zudem auch die Bedarfsidentität zwischen Sozialhilfeleistung und Unterhaltsleistung (*dies ist herrschende Meinung, vgl. Münder/LPK-SGB XII, § 94, Rn. 51*) – ein Forderungsübergang findet nur statt, wenn der Bedarf, aufgrund dessen Sozialhilfe gewährt wird, auch im Unterhaltsrecht als relevanter Bedarf anerkannt ist, was bei folgenden Sozialhilfeleistungen nicht der Fall ist:

- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gem. § 35 SGB XII: etwa die Übernahme von Mietschulden zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (*Münder/LPK-SGB XII, § 94 Rn. 55*)
  - Präventive Leistungen wie vorbeugende Gesundheitshilfe (*vgl. Münder, a.a.O.*)
  - Hilfe zur häuslichen Pflege (*Müller, a.a.O., S. 98*)
  - Aber: Heimpflegekosten sind nach herrschender Rechtsprechung (*vgl. OLG Brandenburg, FamRZ 2010, 991; BGH 2010, 3161ff.*), i.d.R. als Unterhaltsbedarf anerkannt, sofern bei der Auswahl des Heims bezüglich der anfallenden Heimkosten und der finanziellen Heimkosten kein zu große Diskrepanz besteht (*Ehinger, NJW 2008, 2465*)
- Begrenzung des Anspruchsübergangs gem. § 94 Abs. 2 SGB XII: für Eltern behinderter oder pflegebedürftiger Kinder besteht nach § 94 Abs. 2 S. 1 HS. 1 SGB XII die Vermutung, dass die beiden Pauschalen 26 € (Leistungen zur Eingliederungshilfe) oder 20 € (Hilfe zum Lebensunterhalt) auf den Sozialhilfeträger übergehen, wobei mehrere Unterhaltspflichtige zu gleichen Teilen haften, diese Vermutung kann jedoch gem. § 94 Abs. 2 S. 1 HS. 2 SGB XII widerlegt werden – der Anspruchsübergang ist allerdings nicht davon abhängig, dass die unterhaltspflichtigen Eltern Kindergeld für das behinderte oder pflegebedürftige Kind beziehen (*vgl. BGH, NJW 2010, 2957ff.*) oder dass der Unterhaltsberechtigte Leistungen zur Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII tatsächlich bezieht – der Anspruchsübergang kann auch an der Forderung nach einer schlüssigen Darlegung des den Unterhalt teilweise deckenden Einkommens des in einer Einrichtung untergebrachten Leistungsberechtigten scheitern, der Sozialhilfeträger trägt hier die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen eines zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches (*vgl. OLG Brandenburg, FamRZ 2010, 302*)

- Ausschluss des Übergangs gem. § 94 Abs. 3 SGB XII:
  - o Unterhaltspflichtige Person ist Leistungsberechtigte nach dem dritten Kapitel des SGB XII (oder würde es nach der Erfüllung des Anspruchs)
  - o Anspruchsübergang würde eine unbillige Härte bedeuten: dies Bestimmung ist insoweit fast identisch mit der früheren BSHG-Regelung und die entsprechende Rechtsprechung zum § 91 Abs. 2 BSHG kann insofern herangezogen werden (Müller, a.a.O.) - eine solche unbillige Härte ist demnach insbesondere dann gegeben, wenn aus Sicht des Sozialhilferechts unter Berücksichtigung des Beziehungsgeflechts zwischen der leistungsberechtigten Person und den Unterhaltspflichtigen soziale Belange vernachlässigt würden (vgl. BVerwGE 58, 209; OLG Hamm, FamRZ 2010, 303ff.)
  
- Rückgriffsausschluss gegenüber Eltern und Kindern bei Grundsicherungsleistungen gem. § 94 Abs. 1 S. 3 HS 2 SGB XII: soweit leistungsberechtigte Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen, ist ein Unterhaltsrückgriff des Sozialamts auf deren Eltern oder Kinder ausgeschlossen

*Für diese Übersicht wurde in Idee und Struktur auf die sehr anschauliche Darstellung dieses Rechtsgebiets durch Christian Müller („Der Rückgriff gegen Angehörige von Sozialleistungsempfängern“, 6. Aufl., 2012, S. 86ff.) zurückgegriffen.*